

**Vierte Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen an der Hochschule für Musik Nürnberg
(FSPOs)**

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2, 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-1-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709 geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

§ 1

Änderungen

(1) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Historische Instrumente KA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 13 ECTS-Punkte und im dritten Semester 10 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung I“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-PunktezahI im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis II“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren* vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- (2) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Akkordeon KA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 Im Modul „Hauptfach I“
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-PunktezahI nunmehr im ersten Semester 16 ECTS-Punkte und im dritten Semester 16 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.

- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.

(3) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Blechblasinstrumente KA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 16 ECTS-Punkte und im dritten Semester 14 ECTS-Punkte
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst. Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die

„Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
 - c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
 - d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
 - e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
 - f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
 - g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
 - h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 - z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- (4) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Dirigieren KA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 - Im Modul „Hauptfach I“
 - im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 10 ECTS-Punkte und im dritten Semester 12 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende dirigiertechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
-grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
-sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.

- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.

(5) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Holzblasinstrumente: Oboe/Fagott KA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 15 ECTS-Punkte und im dritten Semester 11 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- (6) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Holzblasinstrumente: Querflöte/ Klarinette KA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
- Im Modul „Hauptfach I“
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 16 ECTS-Punkte und im dritten Semester 11 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- Im Modul „Musiktheorie I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren* vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;

z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.

- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.

(7) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Holzblasinstrumente: Saxophon KA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

In den Modulen „Hauptfach I“ und „Hauptfach II“

- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 13 ECTS-Punkte, im dritten Semester 15 ECTS-Punkte, im fünften Semester 14 ECTS-Punkte und im siebten Semester 20 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Repertoirekunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten, dritten, fünften und siebten Semester jeweils 1 ECTS-Punkt,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 - z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.

(8) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Schlagzeug KA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 - Im Modul „Hauptfach I“
 - im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 17 ECTS-Punkte und im dritten Semester 14 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
 - Im Modul „Musiktheorie I“
 - die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren* vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;

- z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.

(9) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Streichinstrumente KA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Hauptfach I“

- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 16 ECTS-Punkte und im dritten Semester 13 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 10 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.

- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis III“ werden die Worte „keine; die Belegung von *Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- (10) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Historische Instrumente KPA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
- Im Modul „Hauptfach I“
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 7 ECTS-Punkte und im dritten Semester 10 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- Im Modul „Musiktheorie I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Gehörbildung I“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,

- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktezahlim ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;

- z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

(11) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Akkordeon KPA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
- Im Modul „Hauptfach I“
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 8 ECTS-Punkte und im dritten Semester 10 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- Im Modul „Musiktheorie I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Gehörbildung I“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- Im Modul „Musikwissenschaft I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktzahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktzahl im ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktzahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis II“ werden die Worte „Keine; die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)

- sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

(12) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Blechblasinstrumente KPA (gültig ab WiSe 2020/21)) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 - Im Modul „Hauptfach I“
 - im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 11 ECTS-Punkte und im dritten Semester 9 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
 - Im Modul „Musiktheorie I“
 - die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
 - Im Modul „Musikwissenschaft I“
 - die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktezahlim ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis II“ werden die Worte „keine; die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)

- sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

(13) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Holzblasinstrumente: Oboe/Fagott KPA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 - Im Modul „Hauptfach I“
 - im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 10 ECTS-Punkte und im dritten Semester 9 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
 - Im Modul „Musiktheorie I“
 - die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Gehörbildung I“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
 - Im Modul „Musikwissenschaft I“
 - die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktzahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktzahl im ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktzahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis II“ werden die Worte „keine; die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 -grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)

- sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

14) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Holzblasinstrumente: Querflöte/Klarinette KPA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 - Im Modul „Hauptfach I“
 - im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 11 ECTS-Punkte und im dritten Semester 9 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
 - Im Modul „Musiktheorie I“
 - die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Gehörbildung I“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktezahlim ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis II“ werden die Worte „keine; die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung

- „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

15) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Holzblasinstrumente: Saxophon KPA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
- Im Modul „Hauptfach I“ und „Hauptfach II“
- im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 7 ECTS-Punkte, im dritten Semester 9 ECTS-Punkte, im fünften Semester 12 ECTS-Punkte und im siebten Semester 12 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Repertoirekunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten, dritten, fünften und siebten Semester jeweils 1 ECTS-Punkt,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- Im Modul „Musiktheorie I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,

- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktezahlim ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahlim 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis II“ werden die Worte „keine; die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen

- grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
-sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

16) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Schlagzeug KPA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 - Im Modul „Hauptfach I“
 - im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 8 ECTS-Punkte und im dritten Semester 7 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
 - Im Modul „Musiktheorie I“
 - die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,

- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktezahl im ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis II“ werden die Worte „keine; die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen

- grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
-sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

17) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Streichinstrumente KPA (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 - Im Modul „Hauptfach I“ und „Hauptfach II“
 - im Modulbestandteil „Hauptfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 11 ECTS-Punkte und im dritten Semester 9 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
 - Im Modul „Musiktheorie I“
 - die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,

- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Pädagogik I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Elementare Instrumental-/Vokalpädagogik“ beträgt die ECTS-Punktezahl im ersten Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Schlüsselqualifikationen“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 12 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Auftrittstraining“ beträgt die ECTS-Punktezahl im 3. Semester nunmehr 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis II“ werden die Worte „keine; die Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren vor Teilnahme *Ensembleleitung instrumental oder vokal* wird empfohlen“ ersetzt durch die Formulierung „Kenntnis gebräuchlicher Schlagfiguren, inklusive Auftakt und Abschlag; z. B. durch Belegung von Schlagtechnik/Dirigieren“
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen

- grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
-sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

16) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik Akkordeon (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 - Im Modul „Zusatzfach I“
 - im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 6 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
 - Im Modul „Musiktheorie I“
 - die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,

- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- Kenntnisse grundlegender Körper- und Atemübungen zur Lockerung, Entspannung, Energetisierung (z. B. durch Belegung von „EMP-spez. Praxisfach Stimme 1“)
- Kenntnisse der einzelnen Sinnessysteme in Aufbau und Funktion. (z. B. durch Belegung von „Grundlagen der Wahrnehmung“).
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Fähigkeiten in rhythmischer Körperarbeit/Körperperkussion
- Repertoire an grundlegenden Spieltechniken auf ausgewählten Perkussionsinstrumenten z.B. durch Belegung von „EMP-spezifisches Praxisfach Perkussion 1“
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Zusatzfach: Akkordeon III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau.
- Grundkompetenzen in der Erarbeitung und künstlerischen Interpretation von stilistisch unterschiedlichen Werken“
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)

- sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

17) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik Blockflöte (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 - Im Modul „Zusatzfach I“
 - im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Repertoirekunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkte
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
 - Im Modul „Zusatzfach II“
 - im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im dritten Semester 5 ECTS-Punkte, im vierten Semester 1 ECTS-Punkt
 - im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im dritten Semester 1 ECTS-Punkte

- im Modulbestandteil „Repertoirekunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im dritten Semester 1 ECTS-Punkte
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Zusatzfach III“

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im fünften Semester 4 ECTS-Punkte
- im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im fünften Semester 1 ECTS-Punkte
- im Modulbestandteil „Repertoirekunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im fünften Semester 1 ECTS-Punkte
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Zusatzfach IV“

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im siebten Semester 5 ECTS-Punkte
- im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im siebten Semester 1 ECTS-Punkte
- im Modulbestandteil „Repertoirekunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im siebten Semester 1 ECTS-Punkte
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- Kenntnisse grundlegender Körper- und Atemübungen zur Lockerung, Entspannung, Energetisierung (z. B. durch Belegung von „EMP-spez. Praxisfach Stimme 1“)
- Kenntnisse der einzelnen Sinnessysteme in Aufbau und Funktion. (z. B. durch Belegung von „Grundlagen der Wahrnehmung“)
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Fähigkeiten in rhythmischer Körperarbeit/Körperperkussion
- Repertoire an grundlegenden Spieltechniken auf ausgewählten Perkussionsinstrumenten
z.B. durch Belegung von „EMP-spezifisches Praxisfach Perkussion 1“
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Zusatzfach: Blockflöte III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau.
- Grundkompetenzen in der Erarbeitung und künstlerischen Interpretation von stilistisch unterschiedlichen Werken“
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
-grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
-sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

- k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

18) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik Gitarre (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Zusatzfach I“

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 8 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.

- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.

- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- Kenntnisse grundlegender Körper- und Atemübungen zur Lockerung, Entspannung, Energetisierung (z. B. durch Belegung von „EMP-spez. Praxisfach Stimme 1“)
- Kenntnisse der einzelnen Sinnessysteme in Aufbau und Funktion. (z. B. durch Belegung von „Grundlagen der Wahrnehmung“).
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Fähigkeiten in rhythmischer Körperarbeit/Körperperkussion
- Repertoire an grundlegenden Spieltechniken auf ausgewählten Perkussionsinstrumenten
 - z.B. durch Belegung von „EMP-spezifisches Praxisfach Perkussion 1“
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Zusatzfach: Gitarre III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau.
- Grundkompetenzen in der Erarbeitung und künstlerischen Interpretation von stilistisch unterschiedlichen Werken“
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 - z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 - Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts

- Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
- z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

19) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik Historische Instrumente/Alte Musik (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:

Im Modul „Zusatzfach I“

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 5 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Zusatzfach II“

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im dritten Semester 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im dritten Semester 1 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Zusatzfach III“

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im fünften Semester 8 ECTS-Punkte, im 6. Semester 4 ECTS-Punkte
- im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im fünften Semester 1 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Zusatzfach “ IV

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im siebten Semester 6 ECTS-Punkte, im 6. Semester 4 ECTS-Punkte
- im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im siebten Semester 1 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- Kenntnisse grundlegender Körper- und Atemübungen zur Lockerung, Entspannung, Energetisierung (z. B. durch Belegung von „EMP-spez. Praxisfach Stimme 1“)
- Kenntnisse der einzelnen Sinnessysteme in Aufbau und Funktion. (z. B. durch Belegung von „Grundlagen der Wahrnehmung“).
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Fähigkeiten in rhythmischer Körperarbeit/Körperperkussion
- Repertoire an grundlegenden Spieltechniken auf ausgewählten Perkussionsinstrumenten z.B. durch Belegung von „EMP-spezifisches Praxisfach Perkussion 1“
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Zusatzfach: Historische Instrumente III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau.
- Grundkompetenzen in der Erarbeitung und künstlerischen Interpretation von stilistisch unterschiedlichen Werken“
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung

- „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

20) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik Klavier (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
- Im Modul „Zusatzfach I“
- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 8 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- Im Modul „Musiktheorie I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- Kenntnisse grundlegender Körper- und Atemübungen zur Lockerung, Entspannung, Energetisierung (z. B. durch Belegung von „EMP-spez. Praxisfach Stimme 1“)
- Kenntnisse der einzelnen Sinnessysteme in Aufbau und Funktion. (z. B. durch Belegung von „Grundlagen der Wahrnehmung“).
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Fähigkeiten in rhythmischer Körperarbeit/Körperperkussion
- Repertoire an grundlegenden Spieltechniken auf ausgewählten Perkussionsinstrumenten z.B. durch Belegung von „EMP-spezifisches Praxisfach Perkussion 1“
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Zusatzfach: Klavier III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau.
- Grundkompetenzen in der Erarbeitung und künstlerischen Interpretation von stilistisch unterschiedlichen Werken“
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;

- z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

21) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik Orchesterinstrumente (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
- Im Modul „Zusatzfach I“
- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 6 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- Im Modul „Zusatzfach II“
- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im dritten Semester 7 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im dritten Semester 1 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- Im Modul „Zusatzfach III“
- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im fünften Semester 6 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im fünften Semester 1 ECTS-Punkte,

- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Zusatzfach IV“

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im siebten Semester 8 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im siebten Semester 1 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Im Modul „Musiktheorie I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- Kenntnisse grundlegender Körper- und Atemübungen zur Lockerung, Entspannung, Energetisierung (z. B. durch Belegung von „EMP-spez. Praxisfach Stimme 1“)
-Kenntnisse der einzelnen Sinnessysteme in Aufbau und Funktion. (z. B. durch Belegung von „Grundlagen der Wahrnehmung““.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Fähigkeiten in rhythmischer Körperarbeit/Körperperkussion
- Repertoire an grundlegenden Spieltechniken auf ausgewählten Perkussionsinstrumenten
z.B. durch Belegung von „EMP-spezifisches Praxisfach Perkussion 1““

- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Zusatzfach: Orchesterinstrumente III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau.
- Grundkompetenzen in der Erarbeitung und künstlerischen Interpretation von stilistisch unterschiedlichen Werken“
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
-grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
-sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
„-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
-Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

22) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik Orgel (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
Im Modul „Zusatzfach I“

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 6 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- Kenntnisse grundlegender Körper- und Atemübungen zur Lockerung, Entspannung, Energetisierung (z. B. durch Belegung von „EMP-spez. Praxisfach Stimme 1“)
-Kenntnisse der einzelnen Sinnessysteme in Aufbau und Funktion. (z. B. durch Belegung von „Grundlagen der Wahrnehmung“)
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Fähigkeiten in rhythmischer Körperarbeit/Körperperkussion
- Repertoire an grundlegenden Spieltechniken auf ausgewählten Perkussionsinstrumenten z.B. durch Belegung von „EMP-spezifisches Praxisfach Perkussion 1“
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Zusatzfach: Orgel III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau.
- Grundkompetenzen in der Erarbeitung und künstlerischen Interpretation von stilistisch unterschiedlichen Werken“
- Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung

- „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
- grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
- z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 - Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 - „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 - Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

23) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik Schlagzeug (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
 - Im Modul „Zusatzfach I“
 - im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 5 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musiktheorie I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung 1“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- Kenntnisse grundlegender Körper- und Atemübungen zur Lockerung, Entspannung, Energetisierung (z. B. durch Belegung von „EMP-spez. Praxisfach Stimme 1“)
- Kenntnisse der einzelnen Sinnessysteme in Aufbau und Funktion. (z. B. durch Belegung von „Grundlagen der Wahrnehmung“).
- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Fähigkeiten in rhythmischer Körperarbeit/Körperperkussion
- Repertoire an grundlegenden Spieltechniken auf ausgewählten Perkussionsinstrumenten z.B. durch Belegung von „EMP-spezifisches Praxisfach Perkussion 1“
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Zusatzfach: Schlagzeug III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau.
- Grundkompetenzen in der Erarbeitung und künstlerischen Interpretation von stilistisch unterschiedlichen Werken“
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung

- „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 -sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 z. B. durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
 „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 -Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

24) In der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) des Bachelorstudiengangs Elementare Musikpädagogik Vokalpädagogik (gültig ab WiSe 2020/21) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Studienverlaufstabelle und in der Modulbeschreibung werden die ECTS-Punkte folgendermaßen geändert:
- Im Modul „Zusatzfach I“
- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im ersten Semester 6 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.
- Im Modul „Zusatzfach II“
- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im dritten Semester 8 ECTS-Punkte,
 - im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahlnunmehr im dritten Semester 1 ECTS-Punkte,
 - entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Zusatzfach III“

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im fünften Semester 5 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im fünften Semester 1 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Zusatzfach IV“

- im Modulbestandteil „Zusatzfach“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im siebten Semester 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Korrepetition“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im siebten Semester 1 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- Im Modul „Musiktheorie I“
- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 7 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Gehörbildung I“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

Im Modul „Musikwissenschaft I“

- die Gesamt-ECTS-Punkte werden geändert in nunmehr 6 ECTS-Punkte,
- im Modulbestandteil „Akustik/Instrumentenkunde“ beträgt die ECTS-Punktezahl nunmehr im ersten Semester 1 ECTS-Punkt, im Modul insgesamt 2 ECTS-Punkte,
- entsprechend werden die Angaben „Arbeitsaufwand in Stunden: gesamt“ und „Eigenarbeit“ angepasst.

- b) Die bisherige „Notenzusammensetzungstabelle“ wird ersetzt durch die „Übersicht Studien- und Prüfungsleistungen und Anteile an der Gesamtnote“, in der die ECTS-Punkte pro Modul und pro Modulkategorie zusätzlich ausgewiesen werden.
- c) In der Modulbeschreibung wird der Begriff „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils umbenannt in „Teilnahmevoraussetzungen“.
- d) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- Kenntnisse grundlegender Körper- und Atemübungen zur Lockerung, Entspannung, Energetisierung (z. B. durch Belegung von „EMP-spez. Praxisfach Stimme I“)
-Kenntnisse der einzelnen Sinnessysteme in Aufbau und Funktion. (z. B. durch Belegung von „Grundlagen der Wahrnehmung“).

- e) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikpraxis Hauptfach III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „Fähigkeiten in rhythmischer Körperarbeit/Körperperkussion
- Repertoire an grundlegenden Spieltechniken auf ausgewählten Perkussionsinstrumenten
 - z.B. durch Belegung von `EMP-spezifisches Praxisfach Perkussion 1`“
- f) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Zusatzfach: Vokalpädagogik III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Formulierung „- grundlegende spieltechnische Fähigkeiten auf professionellem Niveau.
- Grundkompetenzen in der Erarbeitung und künstlerischen Interpretation von stilistisch unterschiedlichen Werken“
- g) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-grundlegende Fähigkeiten im analytischen Erfassen und klavierpraktischen Umsetzen von Satzmodellen, auch mit polyphonen Satzstrukturen
 - grundlegende Fähigkeiten, harmonische und melodische Phänomene hörend zu erkennen und zu notieren;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie I“.
- h) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musiktheorie III“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-fundierte Kenntnisse im Bereich Analyse (Harmonik, Form, Semantik)
 - sicheres Erfassen musikalischer Verläufe nach Gehör;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Musiktheorie II“.
- i) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Musikwissenschaft II“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-Kenntnisse der musikgeschichtlichen Entwicklung bis etwa 1750 sowie Beherrschung grundlegender musikwissenschaftlicher Arbeitstechniken;
 - z. B: durch Belegung des Moduls Musikwissenschaft I“.
- j) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik IV“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 - Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“
- k) Bei den „Teilnahmevoraussetzungen“ im Modul „Pädagogik V“ wird das Wort „Keine“ ersetzt durch die Aufzählung
- „-Kenntnis von einschlägigen didaktischen Modellen, Aktions- und Sozialformen des Instrumental- und Vokalunterrichts sowie von Methoden des Instrumental- und Vokalunterrichts
 - Reflexionskompetenz im Hinblick auf die eigene Lernbiografie und die differenzierte Unterrichtsbeobachtung;
 - z. B. durch Belegung des Moduls Pädagogik II“

§ 2

Inkrafttreten

Die oben genannten Änderungen treten 1. Oktober 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 12. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten vom 26. Juni 2023.

Nürnberg, 26. Juni 2023

Prof. Rainer Kotzian
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juni 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2023.